

Betreff: Integrationsförderung
Hier: Probebeschäftigung für behinderte Menschen gemäß § 16 Abs. 1
Satz 2 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 46 Abs. 1
Drittes Buch (SGB III)

§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen

- (1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.
- (2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 2 des Neunten Buches nicht besteht.

1. Ausgangslage

Zuschüsse für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen können gewährt werden, wenn – insbesondere bei Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingten Einschränkungen – Einstellungsvorbehalte bestehen.

Zudem muss die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben durch die Probebeschäftigung verbessert werden oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen sein. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung.

Auch Menschen, bei denen kein Grad der Behinderung festgestellt worden ist, können im Sinne des § 19 SGB III behindert sein.

Dies umfasst beispielsweise Personen mit Lernbehinderungen.

Absolventen von Schulen/Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und vergleichbare Abgänger von Hauptschulen gehören nicht automatisch zum Personenkreis des § 19 SGB III.

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 46 SGB III ist demnach, dass ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach besteht.

Die Feststellung, ob eine Person zum Personenkreis des § 19 SGB III gehört, trifft ausschließlich der Reha-Berater bzw. die Reha-Beraterin der BA.

Besteht die Vermutung, dass eine Person zum Personenkreis des § 19 SGB III gehören könnte, ist diese Person an den zuständigen Reha - Berater bzw. die zuständige Reha- Beraterin zu verweisen, damit diese feststellen kann, ob die Person zum Personenkreis des § 19 SGB III gehört und mithin die BA Trägerin der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Informationen zur Einleitung dieses Verfahrens können dem Verfahrenshinweis „[Verfahren Reha](#)“ entnommen werden.

Bei Personen, die schwerbehindert sind, reicht hingegen die Vorlage des Schwerbehindertenausweises aus. Bei Menschen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, ist der Feststellungsbescheid der BA über die Gleichstellung ausreichend.

Eine Probezeit aufgrund tarifvertraglicher oder sonstiger Regelungen steht einer Förderung nicht entgegen.

Förderungsfähige Kosten für die Probebeschäftigung sind alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten, wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen. Nicht dazu zählen Lohnkosten für Überstunden oder Aufwendungen, die der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber durch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern an sich entstehen (z. B. anteilige Kosten für Lohnbuchhaltung).

2. Verfahren

2.1 Aufgaben der Integrationsfachkraft

Der Antrag auf Förderung muss vor dem leistungsbegründenden Ereignis (also vor Aufnahme der befristeten Probebeschäftigung) formlos gestellt werden. Anspruchsberechtigt ist allein die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber des behinderten Menschen. Die Antragsstellung ist in AKDN zu dokumentieren.

Der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber ist nach Antragsstellung der Vordruck „Anschreiben zum Antrag nach §46“ (in AKDN unter „Probebeschäftigung SB“) zuzusenden.

Insbesondere hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die folgenden entscheidungsrelevanten Unterlagen einzureichen:

- Arbeitsvertrag über die Probebeschäftigung
- Angaben zum tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt (sofern nicht im Arbeitsvertrag enthalten)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. die Gleichstellungsurkunde oder Nachweis über die vorhandene Behinderung (z. B. Bescheid des Versorgungsamtes)

Werden die angeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, ist die beantragte Förderung zu versagen. Hierzu ist zunächst ein Mitwirkungsschreiben (unter „Mitwirkung“ - Mitwirkungsschreiben) an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu

schicken. Sollte die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht innerhalb der Frist die entscheidungsrelevanten Unterlagen einreichen, sind die Leistungen zu versagen (unter „Mitwirkung“ – Versagungsbescheid).

Sobald alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, sind diese mit dem AKDN-Vermerk über die Antragsstellung, der fachlichen Stellungnahme und einer Kopie des Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid (in AKDN unter „Probebeschäftigung SB“) an JBC.31 zu übersenden. Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist dem Originalbewilligungsbescheid die Anlage „Abschlussbeurteilung § 46“ (in AKDN unter „Probebeschäftigung SB“) beizufügen.

Zudem ist eine entsprechende AKDN-Buchung unter „Probebeschäftigung und Arbeitshilfe - § 46 SGB III“ vorzunehmen.

2.2 Aufgaben von JBC.31

Durch JBC.31 sind im Anschluss an den Förderzeitraum über das Schreiben „Mitwirkung_§ 46“ (in AKDN unter „Probebeschäftigung SB“) die noch fehlenden Unterlagen anzufordern. Falls der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, ist ein Entziehungsbescheid (in AKDN unter „Probebeschäftigung SB“) zu erlassen.

Sobald die entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen, wird die Auszahlung der Leistungen veranlasst. Die Abschlussbeurteilung wird von JBC.31 an die zuständige Integrationsfachkraft weitergeleitet.

Degener
FBL3